



AUSSTELLER – REGLEMENT Landquart Mäss'10

Verantwortlicher Veranstalter: Handels- und Gewerbeverein Landquart und Umgebung vertreten durch das OK Mäss'10:

OK- Präsident:	Hansjörg Gujan
Sicherheit / Gastronomie / Catering:	Urs Dürsteler
Finanzen:	Hansjürg Disch
Inserate / Messezeitung / Presse:	Hansjörg Gujan / Cornelius Raeber
Bau / Technik:	Rico Eugster

Das Aussteller – Reglement ist integrierender Bestandteil des Anmeldevertrages und regelt die Durchführung der Landquart Mäss'10 zwischen Aussteller und Veranstalter. Wir empfehlen Ihnen, das Reglement sorgfältig zu lesen.

Zweck: Mit der Messe soll der Bevölkerung aus Landquart und Umgebung der Wirtschaftsstandort Landquart näher gebracht werden. Es soll das Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Handel, Industrie und Handwerk aufgezeigt werden.

Teilnahmeberechtigung: Aussteller (einzelne Firmen) aus Handel und Gewerbe, Industrie, Tourismus usw. Die Mitgliedschaft im HGVL ist obligatorisch. Ausnahmen bewilligt das OK.

Messe-Termine / Öffnungszeiten:

Eröffnung:	Freitag 29. Oktober 2010	16:00h (mit Gästen und Ausstellern)
Ausstellung:	Freitag 29. Oktober 2010	18:00h – 23.00h
Ausstellung:	Samstag 30. Oktober 2010	11:00h – 23:00h
Ausstellung:	Sonntag 31. Oktober 2010	11:00h – 18:00h

Zutritt für Aussteller jeweils 1 Stunde vor Messebeginn. Festivitäten innerhalb der Ausstellungsstände (auch der eigenen) sind nach Schluss der Ausstellung (23:00h) grundsätzlich nicht gestattet.

Montage / Aufbau:

Mittwoch 27. Oktober 2010	07:30h - 22:00h
Donnerstag 28. Oktober 2010	07:30h - 22:00h
Freitag 29. Oktober 2010	07:30h - 12:00h

Die Bewachung beginnt ab Donnerstagabend.

Demontage / Abbau:

Sonntag 31. Oktober 2010	18:00h – 22:00h
Montag 01. November 2010	07:30h – 12:00h

Es ist untersagt vor dem offiziellen Messeschluss am 29.10.2010, 18.00 Uhr mit dem Abtransport von Messegut oder dem Standabbau zu beginnen. Es wird dringend empfohlen, die Stände bereits am Sonntag – Abend zu räumen. Die Ausstellungsstände müssen zwingend bis Montag 01.11.2010 / 12:00h geräumt sein. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für allfällige in den Ständen verbleibende Gegenstände (Waren, Mobiliar etc.) während der Demontage keine Haftung übernommen wird. Die Aussteller haben sich zwingend an die vom Veranstalter vorgegebenen Montage- und Demontagezeiten zu halten. Die für den Aufbau und die Demontage der Stände benötigten Fahrzeuge dürfen vor den Ein-/Ausgängen nur für den Entlad bzw. Belad stehen gelassen werden und sind rasch möglichst wieder zu entfernen.

Parkordnung: Die Aussteller benutzen nur die Ihnen zugewiesenen Parkplätze.

Durchführung: Sollte die Messe infolge unvorhergesehener politischer und wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten verfallen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellungsflächen den Anmeldungen der Aussteller anzupassen und bei ungenügenden Anmeldungen auf eine Zelthalle zu verzichten, ohne dass die Aussteller daraus Schadenersatzansprüche geltend machen können. Sollte infolge zu geringer Beteiligung die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich sein, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Stände: Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller, wobei sich die Ausstellungsleitung ein Einsprucherecht vorbehält, wenn ein Ausstellungsstand störend auf den Veranstaltungsablauf, die Mitaussteller oder das Publikum wirkt, ein Stand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht, das Ausstellungsgut durch seine Ausmasse, Funktion und Auswirkungen besondere Massnahmen erfordert.

Es gibt keine Standnummern, die Beschriftung der Stände ist Sache des Ausstellers.

Die Normstandbauhöhe beträgt 2.20m. Der allgemeine Standbau wird durch die Messe – Standbaufirma ausgeführt. Es ist nicht gestattet, ausserhalb der gemieteten Standfläche Mobiliar (z.B. Prospektständer, Werbeträger etc.) aufzustellen. Die Gänge zwischen den Ständen (Zirkulationsflächen) sind ausnahmslos frei zu halten.

Sonderbauten: Eigene Ausstellungsstände, eigene Normstandbausysteme, sowie Bauten mit einer Standhöhe über 2.20 m müssen spätestens 2 Monate vor Messebeginn mit Plan und Beschrieb dem OK zur Prüfung vorgelegt werden.

Werbe- Plakatwände: Diese werden durch die Messe – Standbaufirma erstellt. Die Höhe beträgt 2.20 m. Die Tiefe darf max. 30 cm genutzt werden (Prospektgrösse). Es ist nicht gestattet, Plakatwände als Ausstellungsstand mit Personen zu besetzen.

Emissionen: Aussteller, deren Ausstellungsgut oder Demonstrationen unangenehme Gerüche oder störenden Lärm verursachen, sind verpflichtet, auf die erste Aufforderung vom OK sofort Abhilfe zu schaffen.

Wände und Bodenplatten: Diese sind mit Sorgfalt zu behandeln. Wände dürfen tapeziert oder mit Dispersionsfarben (kein Kunstharz) gestrichen werden, andere spezielle Gestaltung nach Absprache und Bewilligung OK. Es dürfen nur Klebebänder, die sich leicht entfernen lassen, verwendet werden. Allfällige Reinigungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Hallenböden sind für eine Belastung von 250 kg/m² ausgelegt. Bodenverstärkungen zulasten des Ausstellers sind bei frühzeitiger Bestellung möglich.

Standbetreuung: Alle Stände sind während den offiziellen Öffnungszeiten durch kompetentes Personal zu betreuen. Der Direktverkauf von Waren ist grundsätzlich gestattet.

Untermiete: Die Untermiete von Ständen an Drittaussteller ist untersagt. Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Einwilligung vom OK gestattet.

Elektrizität, Standbeleuchtung: Jeder Stand wird in max. 20m Entfernung mit einer 230V Steckdose für 500W- Leistung versehen. Wünscht ein Aussteller Mehr- Anschlussleistung muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet. Die Beleuchtung des eigenen Standes ist Sache des Ausstellers.

Telefon, Internet, TV: Wünscht ein Aussteller einen Telefon-, Internet- und / oder einen TV-Anschluss muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet.

Wasseranschlüsse: Wünscht ein Aussteller einen Wasseranschluss und / oder Abwasseranschluss muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet.

Farbige Wände: Wünscht ein Aussteller eine spezielle Wandfarbe muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet.

Vorschriften: Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Exponate und Lebensmittel verantwortlich.

Sorgfaltspflicht: Jeder Aussteller haftet für Schäden an Zelt, Gebäude, Böden und Standmaterial im Bereich seines Standes. Schäden müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden.

Feuerpolizeiliche Massnahmen: Die feuerpolizeilichen Anordnungen sind strikte zu befolgen. Es ist verboten offene Feuer zu entfachen. Die Fluchtwege und Feuerlöschposten dürfen unter keinen Umständen versperrt oder die Zugänglichkeit eingeschränkt werden. Der Aussteller erkundigt sich vor Beginn der Ausstellung über die Fluchtwege und den Standort der Feuerlöschposten. Für die Dekoration darf nur schwerentflammbares Material verwendet werden. Leichtentflammbare Materialien müssen mit einem Imprägnierungsmittel schwer-entflammbar gemacht werden. Kunststoffmaterialien, die im Brandfall abtropfen, sind nicht gestattet. Kerzen sind auf standsichere, nicht brennbare Unterlage zu stellen. Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden. Rauchzeugreste sind in separaten, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

Abfallentsorgung: Der anfallende Abfall an den Ständen muss durch den Aussteller selbst entsorgt werden.

Gruppenaussteller: Mehrere Aussteller können zusammen einen Ausstellungsstand betreiben. Sie bestimmen einen federführenden Vertragspartner, welcher die Rechnung für die gesamte Standgebühr erhält und bezahlt. Die anderen Aussteller der Gruppe gelten als Unteraussteller. Die Kostenverteilung ist Sache der Gruppe. Im Übrigen gelten die Gruppenaussteller als ordentliche Aussteller im Sinne dieses Reglements.

Standpreise: Die Standpreise sind im Ausstellungsvertragsformular ersichtlich. Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Aussteller, die bis zur Ausstellungseröffnung keinen rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen können, werden ungeachtet bereits erfolgter Bestätigungen, von der Ausstellung ausgeschlossen.

Im Standpreis inbegriffen:

- a) Stand mit weissen Stellwänden und rohem Holzboden / Schnitzel, mit Normalbeleuchtung
- b) Hallenreinigung allgemein (die Standreinigung ist Sache des Ausstellers)
- d) Lautsprecher-Anlage (für Messe relevante Durchsagen + Notfälle)
- e) Durchführung der allgemeinen Werbung
- f) Bewachung des Ausstellungsareals

Rücktritt: Tritt ein Aussteller vom abgeschlossenen Ausstellungsvertrag zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht anderweitig vermietet werden kann. Bei einer allfälligen Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von einem Drittel der Standmiete belastet, zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

Nebenkosten: Allfällige Nebenkosten (Mehraufwand Elektro-, Telefon-, Internet-, TV-, Wasser-Anschlüsse, farbige Wände, etc.) werden nach ihrer Entstehung, spätestens nach Schluss der Veranstaltung den Ausstellern verrechnet.

Gutscheine: Die Gutscheine für Eintrittskarten müssen auf der Rückseite mit dem Firmenstempel und der Unterschrift versehen sein, ansonsten sind sie ungültig. Kosten Fr. 4.--/St. werden nach Eingang verrechnet.

Ausstellerkarten: Pro Stand werden maximal 4 Dauerkarten abgegeben. Pro Werbe- Plakatwand 1 Dauerkarte.

Werbung: Die Werbung ist alleinige Sache vom OK, sie erfolgt durch Plakate, Messezeitung, Inserate in Tageszeitungen sowie weiteren Werbemitteln. Auf der HGVL – Homepage unter <http://www.hgvl.ch> werden alle Aussteller im Ausstellerverzeichnis und in den Hallenplänen mit Standort aufgeführt. Aussteller mit eigener Homepage können einen zusätzlichen Link auf ihre eigene Homepage verlangen. Die Kosten dafür betragen Fr. 25.00.

Versicherung: Der Veranstalter lässt die Ausstellungsräumlichkeiten und die Umgebung ausserhalb den Ausstellungszeiten durch einen Bewachungsdienst überwachen. Jeder Aussteller hat sein Ausstellungsgut selbst gegen Feuer, Wasser, Beschädigung und Einbruchdiebstahl zu versichern. Jeder Aussteller hat wenn nötig selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selbst, welche aus der Unterlassung der notwendigen Versicherungen entstehen.

Differenzbereinigung: Bei allfällig vorkommenden Meinungsverschiedenheiten und Differenzen entscheidet das Messe OK.

Gerichtsstand: Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Aussteller-Reglement und die Ausstellungstarife in allen Punkten. Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend der Landquarter Mäss'10 ist Igis.